

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Holz in Thüringen - Teil II

Bezugnehmend auf den am 4. Oktober 2023 in der Tageszeitung Freies Wort Suhl erschienenen Artikel "Bauverband spricht von einer Katastrophe" ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5320** vom 9. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. November 2023 beantwortet:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Wald in Thüringen zu erhalten und die abgeholzten Flächen aufzuforsten (bitte nach Maßnahme, Kosten der Maßnahme und Ort der gepflanzten Baumart aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Waldbesitzenden aller Eigentumsarten durch die erhöhte Bereitstellung von personellen und finanziellen Kapazitäten, um den Wald in Thüringen zu erhalten und Schadflächen wiederaufzuforsten. Eine fachliche Grundlage bildet hierbei der im Jahr 2019 von der Regierung verabschiedete Aktionsplan Wald 2030 ff. - Grünes Herz Thüringen. Er formuliert ein langfristig wirksames Bündel an Maßnahmen, um den Wald im Klimawandel für die kommenden Generationen zukunftssicher zu entwickeln. Ein Schwerpunkt des Aktionsplans liegt in der Stärkung der Landesforstanstalt, damit diese als zentrale Stelle für die besitzübergreifende Umsetzung der zweckmäßigen forstlichen Schadensbewältigungs- und Anpassungsmaßnahmen agieren kann. Im Kontext des Aktionsplans Wald 2030 ff. wurden deshalb mit den Änderungen des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" in den Jahren 2019 und 2020 zusätzliche finanzielle Zuführungen an die Landesforstanstalt verankert. Diese umfassen unter anderem die Bereitstellung von Soforthilfen in Höhe von 16 Millionen Euro in den Jahren 2019 bis 2022 zur Bewältigung der durch Dürre, Sturm und Borkenkäferbefall entstandenen Waldschäden sowie die Bereitstellung von 176 Millionen Euro im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2036 für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel durch Waldumbau inklusive der Wiederbewaldung von Schadflächen (Sonderprogramm Waldumbau und Wiederbewaldung).

Die Mittel des Sonderprogramms fließen in die breite Unterstützung der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe von der Beratung bis hin zur organisatorischen Absicherung der Förderung als hoheitliche Aufgaben, den Ausbau wissenschaftlich basierter waldbaulicher Entscheidungsgrundlagen wie auch in konkrete Maßnahmen des Waldumbaus und der Wiederbewaldung von Schadflächen im Staatswald (Eigentum der Landesforstanstalt), der in der Regel nicht an den forstlichen Förderprogrammen partizipieren kann. Von den jährlich elf Millionen Euro werden langfristig 6,5 Millionen Euro hoheitlich verwendet. 4,5 Millionen Euro kommen dem Waldumbau und der Wiederbewaldung im Staatswald zugute. Der Naturverjüngung wird bei der Wiederbewaldung und dem Waldumbau großes Gewicht beigemessen.

Die aktiven Verjüngungsmaßnahmen liegen im Staatswald und im Rahmen der geförderten Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald bei rund 2.400 Hektar je Jahr. Bei den verwendeten Baumarten dominieren Eiche (32 Prozent), Douglasie (15 Prozent), Buche (12 Prozent) und Tanne (10 Prozent). Die konkrete Baumartenentscheidung steht dabei stets in Abhängigkeit von der örtlichen Situation.

Über die gesetzlichen Finanzierungszusagen hinaus, hat die Landesregierung die forstliche Förderung des Landes im Zuge von kofinanzierten Maßnahmen als auch über das Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald seit dem Jahr 2018 mehr als vervierfacht. Standen im Jahr 2018 rund fünf Millionen Euro für die gesamte forstliche Förderung in Thüringen zur Verfügung, beträgt das Förderbudget im Jahr 2023 insgesamt rund 23 Millionen Euro. Gleichzeitig hat sich die Landesregierung politisch für eine seit längerem diskutierte Honorierung der Ökosystemleistungen durch den Bund stark gemacht, um die Leistungen von Wald und Forstwirtschaft für die Gesellschaft zu würdigen und die finanziellen Spielräume der Waldbesitzenden jenseits der Holzvermarktung zu verbessern.

Im Jahr 2021 hat Thüringen als bundesweiter Vorreiter eine entsprechende Förderung mit zusätzlichen 15 Millionen Euro Landesmittel zur Auszahlung gebracht (Thüringer Richtlinie zur Sicherung der Klimaschutzleistung der Wälder durch eine nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung) und damit den Prozess hin zu dem seit dem Jahr 2022 existierenden Bundesförderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"* befördert. Mit Stand 31. August 2023 nehmen 83.070 Hektar Privat- und Körperschaftswald in Thüringen an diesem Bundesförderprogramm teil - bei einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mitgeteilten durchschnittlichen Fördersatz von 87 Euro pro Hektar und Jahr werden so über sieben Millionen Euro jährlich zusätzlich über den Bund zur Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden in Thüringen bereitgestellt.

Aufgrund der Vielzahl von Einzelmaßnahmen ist die erbetene Aufschlüsselung nach Maßnahme, Kosten der Maßnahme und Ort der gepflanzten Baumart mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

2. Welchen Stellenwert haben Waldflächen für die Landesregierung, um ein gesundes Klima mit Klimaneutralität im Sinne einer Klimaresilienz zu erreichen (bitte begründen)?

Antwort:

Waldflächen haben für die Landesregierung einen bedeutenden Stellenwert beim Klimaschutz. Wälder sind in der Lage, Kohlenstoffdioxid (CO₂) aus der Luft zu fixieren. Sie sind deshalb hinsichtlich ihrer Biomasse in Bestand und Boden ein bedeutender CO₂-Speicher. Gleichzeitig erlaubt eine nachhaltige Waldbewirtschaftung die Ernte und Nutzung des CO₂-neutralen Rohstoffs Holz, dessen Verwendung insbesondere in langlebigen Produkten, wie zum Beispiel als Baustoff, der weitergehenden CO₂-Speicherung und CO₂-Emissionseinsparung durch Substitutionseffekte dient.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Brachlassen von Waldflächen?

Antwort:

Gemäß § 23 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sind kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritt unbestockte Waldflächen oder stark verlichtete Waldbestände innerhalb von sechs Jahren mit standortgerechten Baumarten unter Verwendung herkunftsgerechten Saat- und Pflanzguts (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 ThürWaldG) wiederaufzuforsten beziehungsweise natürlich zu verjüngen. Die Vorgaben des Landesgesetzgebers sind insofern eindeutig.

4. Sieht sich die Landesregierung zum Wohl des Klimaschutzes in der Pflicht, Privateigentümer von brachliegenden Waldflächen (beispielsweise durch Borkenkäferbefall) auf bestehende Fördermittel hinzuweisen und den betreffenden Eigentümern bei der Antragstellung unterstützend zur Seite zu stehen?

Antwort:

Die Landesregierung nutzt verschiedene Kanäle zur Information der Waldeigentümer über bestehende Fördermöglichkeiten. Dazu zählen zum Beispiel:

- regelmäßige Abstimmungen mit den Vertretern der Spitzenverbände der Waldbesitzenden im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL),
- Informationen der Waldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen der Frühjahrsversammlungen des Waldbesitzerverbands für Thüringen e. V. (WBV),

- Informationsschreiben zur forstlichen Förderung, zum Beispiel in der Verbandszeitung des WBV "Der Waldbesitzer",
- Schulungsangebote zur Wiederaufforstung der Schadflächen mit standortgerechten und klimaresilienten Baumarten in den Forstämtern und
- Beratung und Betreuung bei konkreten Projekten der Waldbesitzenden durch die Revierleiter und Forstamtsbediensteten vor Ort.

Karawanskij
Ministerin

Endnote:

- * https://www.klimaanpassung-wald.de/fileadmin/Projekte/2023/FProzentC3Prozent96SL/rl_klimaanpassung_2023.pdf